

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0246/2021/1						Datum: 30.04.2021				
Dezernat 4										
Verfasser:	erfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 02571-20 (Bl)				
Betreff:										
Zustimmung zu einem sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Arenberg (§ 35 (2) BauGB)										
Gremienweg:										
14.05.2021	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und	eir	einstimmig r		mehrheitl.		ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt		
			ve	wiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Arenberg zu:

Errichtung von drei sogenannten Einsiedlerhäusern auf dem Gelände des bisherigen Betriebshofes des Klosters Arenberg.

(§ 35 (2) BauGB)

Antragseingang	22.01.2021						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe "Mit-	nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Neubau von drei Einsiedlerhäusern						
Grundstück/Straße	Cherubine-Willimann-Weg 1						
Gemarkung	Arenberg						
Flur	13						
Flurstück	70/12						

Begründung:

Die Antragsteller planen im Zuge der Neuorganisation des dem Kloster zugehörigen Wirtschaftsbetriebes die Errichtung von drei sogenannten "Einsiedlerhäusern" im Zusammenhang mit dem Hotelund Wellnessbetrieb des Klosters Arenberg.

Im Gegensatz zu den als Ersatz für die überalterten Wirtschaftsgebäude neu geplanten Wirtschaftsgebäuden und Stellplatzanlagen, die aufgrund der vorhandenen Bebauung dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden, ist der Standort der Einsiedlerhäuser bereits dem Außenbereich zuzurechnen. Sie erfüllen keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellen sonstige Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solche können sie im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das nördliche Einsiedlerhaus soll noch geringfügig in Richtung Süd/Südost auf eine bereits versiegelte Fläche verschoben werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben widerspricht nicht dem Flächennutzungsplan.

Durch die vorgenannte Verschiebung des nördlichen Einsiedlerhauses und der, im Zuge der weiteren Planungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden, möglichen gestalterischen Einbindung in das Landschaftsbild kann eine erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange vermieden bzw. Kompensiert werden. Hierbei können insbesonders die Verwendung gedeckter Farben und eine in das Landschaftsbild einbindende Eingrünung zum Tragen kommen.

Das Vorhaben ist unter den vorgenannten, im Zuge der weiteren Baugenehmigungsplanung näher auszuarbeitenden Voraussetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Aus denkmalfachlicher Sicht wird dem Vorhaben in der Umgebung der Denkmalzone "Wallfahrtsanlage Arenberg" bei auch denkmalpflegerisch im Zuge der weiteren Planung im Detail abzustimmender angemessenen Einbindung in die Umgebung ebenfalls zugestimmt.

Anlage/n:

- Stadtplanausschnitt
- Luftbild
- Flächennutzungsplan
- Lageplan Abbruch
- Lageplan Neubau

Historie:

Die Zustimmung des Ortsbeirates von Arenberg-Immendorf liegt vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Marginale Auswirkungen, Inanspruchnahme bisheriger Betriebsflächen.